

Wer nicht räumt, zahlt

WINTERDIENST In der Regel haftet der Eigentümer / Mieter häufig in der Pflicht

Noch ist es zwar nicht so weit, aber der Schnee lässt sicher nicht mehr lange auf sich warten. Spätestens dann fragen sich Grundstückseigentümer, Mieter, Vermieter und Versicherungsunternehmen, welche Pflichten zur Räumung und Gefahrenbeseitigung bestehen und welche Rechte der oder die Geschädigte hat. Wir haben mit Rechtsanwalt Thomas Stritter über diese Fragen gesprochen.

INTERVIEW

Herr Stritter, wer muss eigentlich Schnee räumen und streuen?

Während für Landes- und Bundesstraßen die Landkreise zuständig sind, müssen innerorts die Kommunen dafür sorgen, dass die Straßen von Eis und Schnee frei sind. Bei Gehwegen trifft die Räum- und Streupflicht in der Regel die Eigentümer der Anliegergrundstücke. Die meisten Gemeinden haben per Gemeindeordnung die Räum- und Streupflicht auf die Anlieger übertragen.

Welche Konsequenzen drohen Anliegern bei einer Verletzung der Räum- und Streupflicht?

Wird jemand verletzt, muss der Streupflichtige für den Schaden aufkommen. Das kann teuer werden, denn im schlimmsten Fall müssen Arzt- und Krankenhauskosten, Verdienstausschlag und Schmerzensgeld bezahlt werden. Durch eine Haftpflichtversicherung kann hier zwar vorgesorgt werden, wer aber seine Räum- und Streupflicht verletzt hat, muss auch noch mit strafrechtlichen Folgen rechnen. Eventuell bekommt er eine Strafe wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Kann der Hauseigentümer die Räum- und Streupflicht auf den Mieter übertragen?

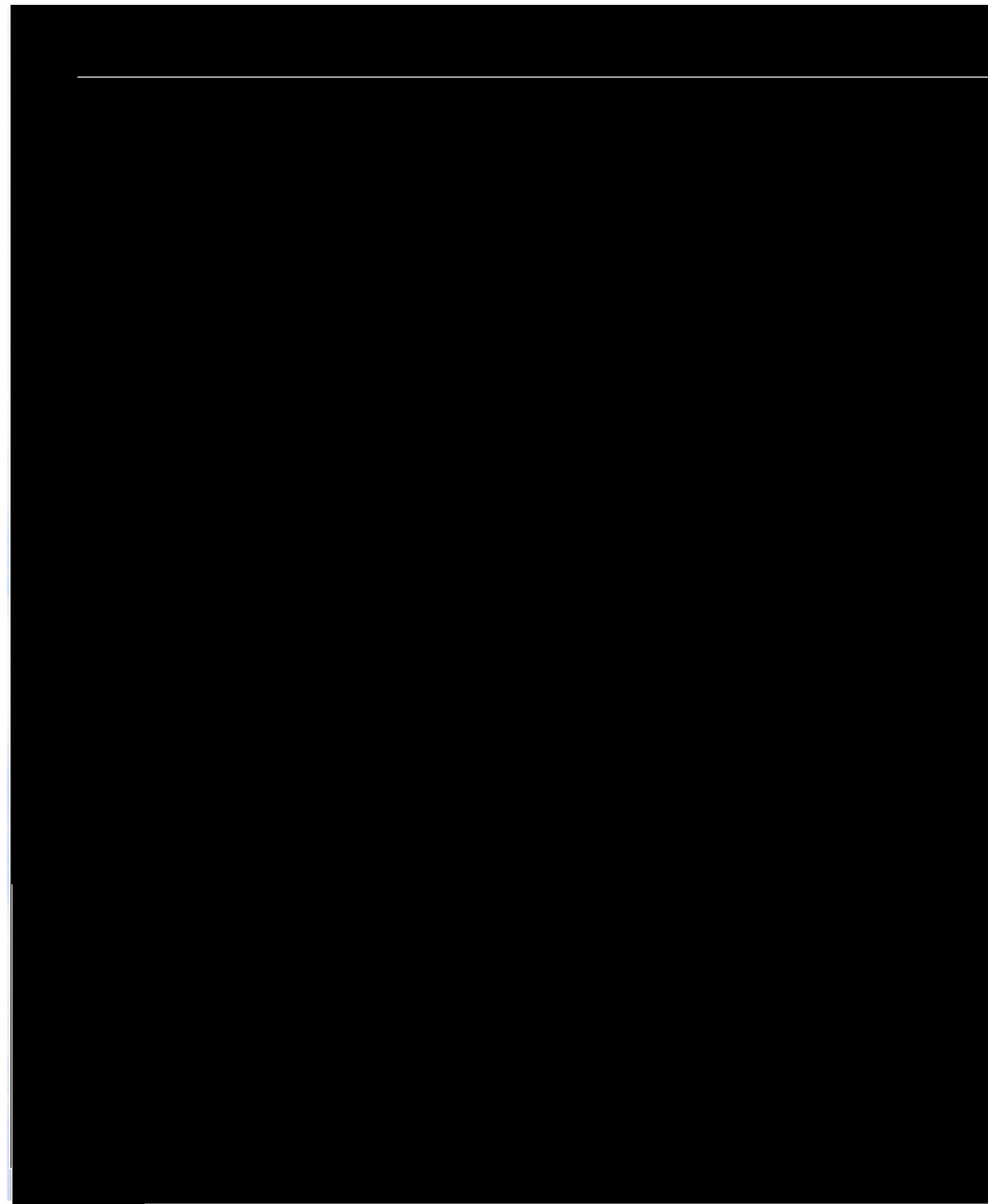
Ja, allerdings muss dies vertraglich festgelegt werden. Eine Aufnahme der Verpflichtung in die Hausordnung genügt nicht. Wichtig ist auch, dass der Eigentümer deutlich macht, wann und wie der Mieter zu räumen und zu streuen hat und ihm die Konsequenzen nennt, wenn die

UNSER EXPERTE



Thomas Stritter ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Ingelheim.

www.kanzlei-stritter.de



Wer beruflich unterwegs ist oder im Urlaub, muss seiner Räum- und Streupflicht trotzdem nachkommen und notfalls Ersatz besorgen.

Arbeit nicht ordentlich erledigt wird.

Im Schadensfall haftet dann der Mieter, oder?

Nicht nur. Auch der Eigentümer hat eine Überwachungspflicht, das heißt, er muss sich von der ordnungsgemäßen Ausführung durch regelmäßige Stichkontrollen überzeugen. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, haftet er nur dann nicht, wenn er beweisen kann, dass er kontrolliert hat, ob die Streupflicht eingehalten wurde.

Wie häufig und in welchem Umfang muss geräumt werden?

Das kommt ganz auf die Gemeindegattung an. In der Regel muss zwischen 7 und 20 Uhr die Sicherheit hergestellt sein. Dabei muss nicht die volle Breite des Gehwegs schnee- und eisfrei gehalten werden. Im Allgemeinen ist es ausreichend, einen Fußweg in einer solchen Breite freizuschneiden, dass ein Fußgänger an einem Kinderwagen gefahrlos vorbeikommen könnte. An gefährlichen Stellen kann

es auch erforderlich sein, den Gehweg auf seiner ganzen Breite zu räumen und zu streuen. Die Streu- und Räumpflicht gilt auch für Zufahrtswege vom Garten zur Haustüre sowie für Treppen und Durchgänge, sofern diese vom Postboten oder Besuchern genutzt werden. Auch aus Eigeninteresse sollte hier geräumt werden.

Bin ich denn während meiner Arbeitszeit oder im Urlaub von der Räum- und Streupflicht entbunden?

Nein. Arbeit entbindet nicht von der Pflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber nicht in der Lage, seiner Streupflicht nachzukommen, hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine andere Person seine Verpflichtung übernimmt.

Gilt das auch für ältere Menschen und Kranke?

Ja. Auch das schützt nicht vor der Räum- und Streupflicht.

Welche Streumittel dürfen verwendet werden?

Salz und Salz-Aschengemische

sind aus Umweltschutzgründen fast überall verboten. Geeignet als Streumittel sind Rollsplitt, Granulate und Sand.

Was raten Sie den Streupflichtigen?

Auch wenn derzeit die Temperaturen keinen Schnee vermuten lassen, sollten die Bürger gerüstet sein, Schneeschaukel und Rollsplitt parat liegen haben und sich bei ihrer Gemeinde über die individuellen Vorschriften informieren. Zudem sollte man sich um einen Ersatz kümmern, wenn man beruflich unterwegs oder im Urlaub ist. Und natürlich muss man die Räum- und Streuarbeiten ordentlich ausführen. Sollte trotz aller Vorsicht ein Unfall geschehen und Ansprüche gestellt werden oder wenn man selbst ausgerutscht ist, sollte man den Unfall ordentlich aufnehmen, mit dem Haftenden Kontakt aufnehmen, die entsprechenden Versicherer informieren und sich bei Bedarf juristischen Rat einholen.

Das Interview führte Conny Haas.